

Preisverordnung Nr. 44**Verordnung über die Aufhebung von Treurabatt und Schutzkonto bei Textil-Veredlungs- bzw. -Ausrüstungsentgelten.****Vom 21. März 1950**

§ 1

(1) In Preislisten der Textil-Veredlungs- bzw. -Ausrüstungs-Unternehmen (Lohnveredlungsbetriebe), die ihre Entgelte nach preisrechtlich geltenden Preislisten der einzelnen Wirtschaftszweige berechnen und an die Gewährung von Treurabatt oder Schutzkonto gebunden sind, werden die Bestimmungen über das Vergüten von Treurabatt sowie die Bestimmungen über Schutzkonto aufgehoben.

(2) Die für die Preislisten der einzelnen Wirtschaftszweige festgelegten Jahresumschlagsvergütungen können gewährt werden.

§ 2

Unternehmen, die für veredelte bzw. ausgerüstete Textilerzeugnisse Preise nach geltenden Preiserrechnungsvorschriften ermitteln, in denen festgelegt ist, daß als Veredlungskosten höchstens die Veredlungsentgelte der einzelnen Lohnveredlungszweige abzüglich Treurabatt einzusetzen sind, berechnen

- a) bei Lohnveredlung (Veredlung im fremden Betrieb) die Sätze gemäß den Preislisten ohne Treurabatt,
- b) bei Eigenveredlung (Veredlung im eigenen Betrieb) die Sätze gemäß den Preislisten nach Buchst. a mit einem Abschlag von 5 v.H

§ 3

Die Festlegung neuer Höchstentgelte für einzelne Textilveredlungen-/Ausrüstungen erfolgt unabhängig von der Regelung nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung.

§ 4

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. März 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h
Minister**Preisverordnung Nr. 45****Verordnung über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Backhefe.****Vom 21. März 1950**

§ 1

Allgemeines

Backhefe darf nur auf Grund einer Genehmigung d's Ministeriums für Industrie hergestellt werden.

X

§ 2

Herstelleregabepreis

(1) Der Herstelleregabepreis für Backhefe beträgt je 100 kg bis zu 75,— DM ab Herstellerbetrieb.

(2) Soweit Herstellerbetriebe kostenmäßig billiger herzustellen in der Lage sind, sind sie verpflichtet, zu entsprechend niedrigeren Preisen abzugeben und diese Preise den Landespreisämtern mitzuteilen. Die sich aus dieser Preisverordnung ergebenden Handelsspannen dürfen in solchem Falle nicht überschritten werden.

(3) Der Herstelleregabepreis versteht sich netto Kasse ausschließlich Verpackung für lose Backhefe (Faßhefe) oder gepfundete Backhefe.

§ 3

Großhandelsabgabepreis

(1) Der Großhandelsabgabepreis für gepfundete Backhefe beträgt bei Lieferung an Backbetriebe oder Einzelhändler in den Ländern Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt bis zu 0,95 DM je kg, in den Ländern Thüringen und Mecklenburg bis zu 1,05 DM je kg.

(2) Soweit im Lande Mecklenburg Großhandelsbetriebe einschl. Bäckergerossenschaften Backhefe, die im Lande Mecklenburg hergestellt worden ist, liefern, haben diese an die zuständige Landesregierung einen Betrag von 0,10 DM je kg gelieferte Backhefe nach näherer Feststellung durch das zuständige Landespreisamt abzuführen.

(3) Der Großhandelsabgabepreis versteht sich netto Kasse ausschließlich Verpackung (Emballagen, Kisten und Umkartons), bei Bahn- und Postversand frei Station des Empfängers, bei Lastwagentransport frei Haus des Empfängers.

(4) Mit den Handelsspannen sind die gesamten entstehenden Unkosten abgegolten.

§ 4

Einzelhandelsabgabepreis

Der Abgabepreis der Backbetriebe bzw. Einzelhändler an weitere Verbraucher (Hausfrauen) beträgt in den Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt bis zu 1,30 DM je kg, in den Ländern Thüringen und Mecklenburg bis zu 1,40 DM je kg.

§ 5

Sicherstellung des Rücklaufs der Verpackungsmittel

Die Sicherstellung des Rücklaufs der Verpackungsmittel regelt sich nach den Verordnungen Nr. M 1/47 vom 26. Mai 1947 (ZVOB1. S. 63) und Nr. M 1/48 vom 31. März 1948 (ZVOB1. S. 136).

§ 6

Inkrafttreten

(1) Die Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 217 über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Backhefe vom 9. Juli 1949 (ZVOB1. II - PrVOB1. - S. 43) außer Kraft.

Berlin, den 21. März 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h
Minister